

Leitfaden Transformation der Industrie Transformationszuschuss

Ausschreibung Februar 2025



Wien, Dezember 2024

Inhalt

1.	ZIEL DER FÖRDERUNG	4
2.	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	4
2.1	Nicht förderungsfähige Maßnahmen	4
2.2	Wer wird gefördert?	5
2.3	Förderung von Konsortien	5
3.	VORAUSSETZUNGEN	6
3.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
3.2	Anforderungen an die geförderte Maßnahme	6
3.3	Transformationsplan	7
3.4	Zusätzliche Anforderungen an spezielle Maßnahmen	7
3.4.1	Anforderung für Maßnahmen an Anlagen im EU-Emissionshandel	7
3.4.2	Anforderung bei Nutzung von erneuerbarem Strom	8
3.4.3	Anforderung bei Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff	8
3.4.4	Anforderung bei Umwandlung in Sekundärenergieträger	8
3.4.5	Anforderung bei Einsatz von CCU/CCS	8
4.	WIE WIRD GEFÖRDERT?	9
4.1	Art der Förderung - Transformationszuschuss	9
4.2	Laufzeit der Förderung	9
4.3	Fördervolumen	9
4.4	Maximale Förderung	9
4.5	Minimale Treibhausgasreduktion	9
4.6	Berechnung der jährlichen Förderung	10
4.6.1	Benötigte Förderung	11
4.6.2	Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch	12
4.6.2.1	Referenzanlage	12
4.6.2.2	Beurteilungs- und Auszahlungsrelevante Variablen	12
4.6.3	Energiepreis und ETS-Preis	13
4.6.4	Nicht energiespezifische Transformationskosten	15
4.7	Kombination von Förderungen	15
5.	FÖRDERUNGSVERFAHREN	16
5.1	Ablauf des Förderungsverfahrens	16
5.2	Zeitplan und Einreichfristen	17
5.3	Antragstellung und Antragsunterlagen	17
5.3.1	Dokumente für Online-Antrag	17
5.3.1.1	Dokument1 – Projektangaben	18
5.3.1.2	Dokument2 – THG-Emissionen	18
5.3.1.3	Dokument3 – Qualitative Kriterien	18
5.3.1.4	Dokument4 – Nachweise und Bestätigungen	19
5.3.2	Dokument5 – Angabe der benötigten Förderung	19
5.3.3	Dokument6 – Bietgarantie	20

5.4 Pönale	20
5.5 Prüfung und Bewertung	21
5.5.1 Quantitatives Kriterium	21
5.5.2 Qualitative Kriterien	21
5.5.3 Bewertungsschlüssel	23
5.6 Förderungsvertrag und Fertigstellung	23
5.7 Monitoringkonzept	24
5.8 Publicitätsmaßnahmen	24
6. RECHTSGRUNDLAGE	25
7. DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERZUSAGEN	25
8. KONTAKT	25

1. Ziel der Förderung

Mit der Verankerung der „Transformation der Industrie“ im Umweltförderungsgesetz wurde ein finanzieller Rahmen geschaffen, um transformative Investitionen in Richtung Klimaneutralität von Unternehmen am Standort Österreich auch langfristig fördern zu können. Diese zusätzliche Förderungsschiene ergänzt die bestehenden Klimaschutzförderungen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Innovation, Mobilität und Technologie sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und soll primär transformative Großprojekte zur größtmöglichen Reduktion von Treibhausgasemissionen unterstützen.

Im Rahmen der Förderung der Transformation der Industrie unterstützt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) über die Umweltförderung im Inland die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 sowie zur Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen. Dafür stehen im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) bis 2030 insgesamt 2,975 Milliarden Euro zur Verfügung.

Erstmals können im Umweltförderungsgesetz neben Investitionskosten auch laufende Kosten gefördert werden. Im Rahmen des Programms „Transformation der Industrie“ ist dies durch den Transformationszuschuss möglich. Mit dem Transformationszuschuss können die Mehrkosten eines erneuerbaren Energieträgers im Vergleich zu einem fossilen Energieträger bei einer gleichzeitigen Investition in eine klimafreundliche Technologie über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Ausschreibung zur Gewährung eines Transformationszuschusses sind Maßnahmen antragsberechtigt, die im Zuge einer Investition in eine klimafreundliche Technologie einen Ausgleich der damit einhergehenden Kostendifferenz zwischen den bestehenden fossilen und den neuen erneuerbaren Energieträgern benötigen. Die Maßnahmen müssen in Österreich umgesetzt werden und einen messbaren Umwelteffekt in Form einer Treibhausgasreduktion (THG-Reduktion) im Bezug zur Ausgangssituation aufweisen. Die sich ergebenden Mehrkosten der erneuerbaren Energieträger gegenüber den fossilen Energieträger wird jährlich auf Basis der definierten Preisindizes (siehe Tabelle 3 - Preisindizes, Kapitel 4.6.3) festgelegt.

2.1 Nicht förderungsfähige Maßnahmen

Ein Transformationszuschuss kann nicht gewährt werden, wenn:

- die Maßnahme nicht den unionsrechtlichen Vorgaben zur Förderung entspricht.
- die Maßnahme ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Vorschriften umgesetzt werden muss.
- der Umwelteffekt nicht mit einer Investition in eine klimafreundliche Technologie entsteht.
- sich auf Basis der angeführten Preisindizes keine Mehrkosten des erneuerbaren Energieträgers im Vergleich zu einem fossilen Energieträger ergeben.
- für die Maßnahme bereits eine Förderungszusage aus dem Förderungsprogramm „Transformation der Wirtschaft“ und/oder der „Transformation der Industrie“ besteht.
- die Maßnahme an einer Anlage umgesetzt werden soll, die noch nicht in Betrieb ist; es also keine Referenzanlage gibt.
- eine Förderung von Mehrkosten beantragt wird, die nicht den Produktionsmengen entspricht, die vom förderungswerbenden Unternehmen selbst hergestellt werden.
- eine Treibhausgasreduktion beantragt wird, die nicht den Produktionsmengen entspricht, die vom förderungswerbenden Unternehmen selbst hergestellt werden.
- Energiekosten und/oder Treibhausgasreduktion beantragt werden, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäß UFG Anhang I stehen.
- Die Maßnahme direkt oder indirekt fossile Energieträger einsetzt.
- die Maßnahme im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) gefördert werden kann.

- Kälteanlagen mit GWP \geq 150
- Wärmepumpen mit GWP \geq 2.000

2.2 Wer wird gefördert?

Ansuchen für die Zwecke der Transformation der Industrie können von natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften gestellt werden, welche Tätigkeiten nachgehen, die unter den Anwendungsbereich des Anhang I UFG¹ fallen und deren Maßnahmen die Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

2.3 Förderung von Konsortien

Die Antragstellung als Konsortium beziehungsweise als Zusammenschluss mehrere Unternehmen ist möglich.

Vor Antragstellung als Konsortium ist ein Konsortialführer oder eine Konsortialführerin zu definieren und muss im Rahmen dieser Ausschreibung folgende Punkte erfüllen.

Der Konsortialführer oder die Konsortialführerin:

- ist das förderungwerbende Unternehmen und damit auch das förderungsempfangende Unternehmen.
- ist ein Unternehmen, welches einer Tätigkeit gemäß UFG Anhang I nachgeht, wobei die eingereichte Maßnahme auch in direktem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit steht.
- muss die THG-Reduktion/Umwelteffekt sowie die für die geförderte Maßnahme notwendige Energiemenge in der Förderungsvertragslaufzeit nachweisen.
- hat den Konsortialvertrag oder ein vergleichbares Dokument, der die gemeinsame Projektumsetzung bestätigt, bei Antragstellung einzubringen.

Die Bildung von Konsortien zur Durchführung von Forschungstätigkeiten oder Förderung von Forschungsaktivitäten sind in dieser Ausschreibung nicht möglich (Kombinationsmöglichkeiten siehe Kapitel 4.7).

¹ UFG – Umweltförderungsgesetz (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010755>)

3. Voraussetzungen

In diesem Kapitel werden die Voraussetzungen und Anforderungen an die förderungswerbenden Unternehmen und an die eingereichte Maßnahme dargestellt.

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen werden im Zuge der Antragstellung abgefragt und als Dokument 4 – Nachweise und Bestätigungen (siehe Kapitel 5.3.1.4) von den förderungswerbenden Unternehmen übermittelt.

3.2 Anforderungen an die geförderte Maßnahme

Die Maßnahme muss die Anforderungen der Tabelle 1 - Mindestkriterien erfüllen. Es sind Maßnahmen umfasst, die dem EU-Emissionshandel unterliegen als auch jene, die dem EU-Emissionshandel nicht unterliegen.

Tabelle 1 - Mindestkriterien

Anforderungen und Mindestkriterien	
1.	Die mit der Maßnahme realisierte THG-Reduktion erreicht mindestens 60 % im Vergleich zur Ausgangssituation (bezogen auf die geförderte Anlage und bei einer gleichbleibenden Produktionsmenge). oder Die Maßnahme erreicht eine absolute jährliche Emissionsreduktion von 5.000 t CO_{2e} beziehungsweise über 10 Jahre eine absolute Emissionsreduktion von 50.000 t CO_{2e} im Vergleich zur Ausgangssituation (bezogen auf die geförderte Anlage und bei einer gleichbleibenden Produktionsmenge). (Darstellung siehe Kapitel 4.6.2)
2.	Die Referenzanlage in Zusammenhang mit der eingereichten Maßnahme emittiert mindestens 10.000 t CO _{2e} / Jahr. (Darstellung siehe Kapitel 4.6.2)
3.	Die durch die Maßnahme entstehenden Energie-Mehrkosten müssen durch einhergehende Investitionen in eine klimafreundliche Technologie entstehen (siehe Kostenplan Kapitel 5.3.1.1).
4.	Die Investition in eine klimafreundliche Technologie darf weder direkt noch indirekt die Nutzung von fossilen Brennstoffen umfassen und es darf zu keinem Lock-In Effekt in fossile Technologien in der gesamten Anlage kommen.
5.	Darstellung der Dekarbonisierung des Gesamtprozesses im Transformationsplan betreffend aller Standorte in Österreich im funktionalen Zusammenhang mit der Tätigkeit der geförderten Anlage (Details siehe Kapitel 3.3)
6.	Zusätzliche Anforderungen an spezielle Maßnahmen gemäß Kapitel 3.4

3.3 Transformationsplan

Im Transformationsplan sind mindestens folgende Eckpunkte, betreffend aller Standorte in Österreich im funktionalen Zusammenhang mit der Tätigkeit der geförderten Anlage, darzustellen. Es ist die Vorlage der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) zu verwenden. Diese steht im Downloadbereich der KPC zur Verfügung.

1. Dekarbonisierungsvorhaben (Maßnahmen und Investitionen) sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, der betroffenen Wertschöpfungskette der eingereichten Maßnahme.
2. Darstellung des Status Quo und notwendige Schritte (zum Beispiel Teilprojekte) zur Erreichung der Dekarbonisierung der Tätigkeit der geförderten Anlage, betreffend aller Standorte in Österreich im funktionalen Zusammenhang mit der Tätigkeit der geförderten Anlage, wobei mindestens 90 % THG-Reduktion gegenüber der Ausgangssituation bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe langfristig technisch möglich sein muss.
3. Darstellung von Änderungen der betroffenen Wertschöpfungskette.
4. Darstellung der Veränderung sowie der durch die Maßnahme gesicherten und/oder zusätzlichen Arbeitsplätze.
5. Entsprechende Qualifizierungs- und Weiterbildungskonzepte in Hinblick auf sich wandelnde Anforderungs- und Kompetenzprofile der Transformation unter Einbindung des Betriebsrates.
6. Nachweis über die Information sowie die Beratung mit dem Betriebsrat (zum Beispiel Protokoll mit Unterschriften).

3.4 Zusätzliche Anforderungen an spezielle Maßnahmen

In den folgenden Kapiteln sind die zu Tabelle 1 - Mindestkriterien (siehe Kapitel 3.2) geltenden Anforderungen für spezielle Maßnahmen dargestellt. Die Anforderungen sind über die Vertragslaufzeit zu erfüllen. Bei Antragstellung ist auf die relevanten Anforderungen einzugehen und notwendige Nachweise sind zu übermitteln.

3.4.1 Anforderung für Maßnahmen an Anlagen im EU-Emissionshandel

Werden Maßnahmen an Anlagen durchgeführt, die im EU-Emissionshandelsregister angeführt sind, ist die nachstehende Voraussetzung zu erfüllen und zum jährlichen Abrechnungszeitpunkt nachzuweisen.

Bei Maßnahmen mit einem Produktbenchmark, Wärmebenchmark oder Brennstoffbenchmark (EU-ETS Benchmark) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/447² müssen die angestrebten Prozessemissionen durch die Umsetzung der Maßnahme die jeweiligen Benchmarks unterschritten werden. Dies bedeutet, dass die angestrebten Emissionen unter den beiden folgenden Werten liegen:

1. „Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_{2e} /t oder t CO_{2e} /TJ)“
2. „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“

Eine Ausnahme ist, vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit, nur für Maßnahmen möglich, die aufgrund des Einsatzes von lokalen Rohstoffen nachweislich deutlich höhere Prozessemissionen aufweisen, als mit alternativen, importierten Rohstoffen, womit eine Unterschreitung der EU-ETS Benchmarks möglich wäre. In diesem Fall sind förderungswerbende Unternehmen verpflichtet, eine detaillierte Erklärung mittels unabhängig validierter Daten bei Antragstellung bereitzustellen.

Die Daten müssen dazu so aufbereitet sein, dass:

- nachgewiesen wird, dass es innerhalb Europas keine alternativen Rohstoffe gibt, die es erlauben mit deren Einsatz den EU-ETS Benchmark zu unterschreiten oder
- erkennbar wird, dass - wenn Rohstoffe innerhalb der EU vorhanden sind, mit denen der EU-ETS eingehalten werden kann - es zu übermäßigen zusätzlichen THG-Emissionen im Zusammenhang mit dem Transport von importierten Rohstoffen kommt.

² Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0447&qid=1684163271693>) zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Abl. Nr. L 87 vom 15.3.2021, S.29

3.4.2 Anforderung bei Nutzung von erneuerbaren Strom

Erfolgt mit der Maßnahme eine Umstellung auf erneuerbaren Strom ist zum jährlichen Abrechnungszeitpunkt nachzuweisen, dass der Strom aus erneuerbaren Quellen stammt. Der Nachweis erfolgt durch:

- Nachweis über einen Stromliefervertrag mit einem Energieversorger, der taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt wird oder durch den
- Nachweis über die Stromabnahme/Strombezug aus erneuerbaren Energieträgern.

Hinweis: der Einsatz von Netzstrom (nicht als erneuerbarer Strom gekennzeichnet) wird nicht gefördert.

3.4.3 Anforderung bei Nutzung von erneuerbaren Wasserstoff

Erfolgt mit der Maßnahme eine Umstellung auf erneuerbaren Wasserstoff³ ist zum jährlichen Abrechnungszeitpunkt mit geeigneten Zertifikaten nachzuweisen, dass die geförderten Brennstoffe den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgasreduktion⁴ entsprechen, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten beziehungsweise delegierten Rechtsakten⁵ festgelegt sind, unabhängig vom Einsatzzweck.

3.4.4 Anforderung bei Umwandlung in Sekundärenergieträger

Wenn der geförderte Energieträger zur Umwandlung in Sekundärenergieträger (beispielsweise Elektrizität zur Herstellung von Wasserstoff) zur Nutzung innerhalb der angegebenen Tätigkeit genutzt wird, muss sich die Gesamtenergieeffizienz der Anlage verbessern. Eine entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung zu übermitteln.

3.4.5 Anforderung bei Einsatz von CCU/CCS

Erfolgt die THG-Reduktion auf Basis von CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS – carbon capture and storage) oder von CO₂-Abscheidung und -Nutzung“ (CCU - carbon capture and use) müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- a) Es sind die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 zu erfüllen.
- b) Die abgeschiedenen Treibhausgasemissionen müssen überwiegend prozessbedingte Emissionen sein.
- c) Die abgeschiedenen Treibhausgasemissionen müssen dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden werden, dass sie bei normalem Gebrauch und/oder während der Entsorgungsphase des Produkts, einschließlich normaler Tätigkeiten nach dem Ende der Lebensdauer des Erzeugnisses, diese nicht in die Atmosphäre gelangen.
- d) Die Treibhausgasemissionen müssen gemäß der Richtlinie 2009/31/EG abgeschieden und dauerhaft gespeichert werden und die dort genannten Anforderungen sind zu erfüllen.
- e) Bei Einsatz einer Maßnahmen betreffend CCS ist nachzuweisen, dass keine alternativen und treibhausgas-effizienteren Prozesse beziehungsweise Produkte oder Ressourcen verfügbar sind beziehungsweise deren Potenzial begrenzt ist.

³ „Erneuerbarer Wasserstoff“ ist Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt, der die Voraussetzungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, in der Fassung ABl. Nr. L 2413 vom 31.10.2023, S. 1, und den darauf basierenden Delegierten Verordnungen der EU erfüllt.

⁴ Sofern von der Anrechnungsmöglichkeit und Berechnungsmethode gemäß Artikel 27 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001, Gebrauch gemacht wird, im Rahmen derer nur jener Anteil des erzeugten Wasserstoffs als erneuerbarer Wasserstoff angerechnet werden kann, der dem durchschnittlichen jährlichen Anteil der erneuerbaren Elektrizität im Strommix zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr entspricht, sind die entsprechenden Treibhausgasemissionswerte für den Strom der zur Erzeugung des erneuerbaren Wasserstoffs verwendet wird, grundsätzlich gemäß Methode 6 b) oder c) gemäß Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 zu ermitteln und anzugeben.

⁵ Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184, ABl. Nr. L 157 vom 20.06.2023 S. 11, sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185, ABl. Nr. L 157 vom 20.06.2023 S. 20

4. Wie wird gefördert?

In diesem Kapitel werden die Eckpunkte der Förderung beschrieben.

4.1 Art der Förderung - Transformationszuschuss

Die Förderung wird in Form von einem Zuschuss zu allgemeinen Transformationskosten, dem sogenannten „Transformationszuschuss“ gewährt. Die Transformationskosten sind sowohl laufende Kosten in Form eines Ausgleichs der Kostendifferenz durch eine Umstellung von einem fossilen auf einen erneuerbaren Energieträger als auch Investitionskosten. Die Auszahlung des Transformationszuschusses erfolgt jährlich über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren. Der Auszahlungsbetrag wird jährlich auf Basis der zugrundeliegenden Formel gemäß Kapitel 4.6 berechnet.

4.2 Laufzeit der Förderung

Die Laufzeit der Förderung beträgt maximal 10 Jahre ab erfolgreicher Umsetzung und Inbetriebnahme. Der Auszahlungsbetrag wird jährlich auf Basis der zugrundeliegenden Formel gemäß Kapitel 4.6 berechnet und ausbezahlt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Förderung jedenfalls nur bis zum Betrag der maximalen Förderung (siehe Kapitel 4.4) ausbezahlt wird. Sofern und sobald dieser Betrag erreicht wird, kommt es zu keiner weiteren Auszahlung (wobei die letzte Auszahlung mit dem Restbetrag auf die maximale Förderung begrenzt ist).

Bei Förderzusage hat die Annahme des Vertrags bis spätestens zum 30.04.2026 (einlangend bei der Abwicklungsstelle) zu erfolgen. Ein Mustervertrag ist im Downloadbereich der KPC verfügbar. Es ist zu beachten, dass die Maßnahme binnen 5 Jahren ab Vertragsunterzeichnung vollständig umgesetzt und in Betrieb genommen worden sein muss.

4.3 Fördervolumen

Dieser Ausschreibung steht ein Budget von € 300 Mio. zur Verfügung. Der maximale Förderungs-Auszahlungsbetrag über die Vertragslaufzeit ist mit € 200 Mio. je Antrag festgelegt. Förderungszusagen sind nur für jene Anträge möglich die gemäß Reihung (siehe Kapitel 5.5) innerhalb des verfügbaren Ausschreibungsbudgets bedeckt werden können.

4.4 Maximale Förderung

Die maximale Förderung ergibt sich aus dem kleinsten Wert der nachstehenden Punkte und wird durch die KPC festgestellt:

- Die jährliche benötigte Förderung gemäß Antragstellung summiert auf 10 aufeinanderfolgende Auszahlungsjahre.
- Der maximale Förderungs-Auszahlungsbetrag ist mit € 200 Mio. begrenzt.
- Aus der Berechnung über den Beihilfemaximalbetrag pro Tonne Treibhausgasreduktion, der mit € 600.- je reduzierter Tonne CO₂-Äquivalent (CO_{2e}) festgelegt wird (Berechnung siehe Kapitel 4.6).

Dabei ist zu beachten, dass bei Abgabe des Gebots (siehe Kapitel 4.6.1) eine jährliche Förderung beantragt wird. Diese jährliche Förderung kann in Summe auf 10 Jahre höher sein als der maximale Förderungs-Auszahlungsbetrag. Wird in der Vertragslaufzeit der maximale Förderungs-Auszahlungsbetrag erreicht (entspricht der Summe der einzelnen Auszahlungen), wird bis zu diesem Betrag ausbezahlt und es kann kein weiterer Anspruch geltend gemacht werden.

4.5 Minimale Treibhausgasreduktion

Damit es zu einer Auszahlung einer Förderung im Auszahlungsjahr kommen kann, muss sowohl das Mindestkriterium an Treibhausgasreduktion erreicht werden (siehe Tabelle 1 - Mindestkriterien, Kapitel 3.2) als auch, dass mindestens 75 % der im Förderungsansuchen ausgewiesenen Treibhausgasreduktion, welche in weiterer Folge auch als Förderungsvertragsbestandteil festgelegt wird, eingehalten werden muss (siehe Kapitel 4.6, *min x%* in Förderungsberechnung).

Zusätzlich gilt für Maßnahmen, die an Anlagen durchgeführt werden, die im EU-Emissionshandelsregister angeführt sind, dass die EU-ETS Benchmark unterschritten werden müssen, mit Ausnahme wie in Kapitel 3.4.1 dargelegt.

Damit die Treibhausgasreduktion anerkannt werden kann, sind entsprechenden Nachweise gemäß Kapitel 3.4 zu übermitteln.

Ist für den Start der Maßnahmen eine Ramp-up Phase (Anlaufphase) notwendig, ist dies möglich. Es ist gemäß Kapitel 5.7 vorzugehen.

4.6 Berechnung der jährlichen Förderung

Bei Gewährung eines Transformationszuschusses wird die jährliche Förderung beziehungsweise der Auszahlungsbetrag rückwirkend auf das abgelaufene Kalenderjahr ermittelt.

Der Auszahlungsbetrag, wird jährlich als Minimum aus den Ergebnissen der drei folgenden Formeln berechnet:

- a) Förderhöhe - Deckel 1:

-betrachtet den Gebotspreis unter Berücksichtigung der Differenz des ETS-Preises und der tatsächlichen THG-Reduktion

$$(\text{Min}\{maxZ; GebP\} - (ETS - refETS))_{wenn>0} * \text{Min}\{(refTHG - tatsTHG)_{min\ x\%}; zielTHG\}$$

- b) Förderhöhe - Deckel 2:

-betrachtet den tatsächlichen erneuerbaren Energieverbrauch

$$\text{Min}\{sTZ; \frac{max\ Z * zielTHG}{ernEnV}\} * \text{Min}\{tatsEnV; ernEnV\}$$

- c) Förderhöhe - Deckel 3:

-betrachtet die Preisdifferenz zwischen erneuerbaren und fossilen Energieträger und berücksichtigt „weitere Zusatzkosten“ wie Investitionskosten

$$ZK * (ernbEP - refEP)_{wenn>0} * \text{Min}\{tatsEnV; ernEnV\}$$

Die verwendeten Variablen sind in nachfolgender Tabelle beschrieben.

Tabelle 2 - Förderungsberechnung - Variablen

Variable	Beschreibung	Einheit	Datenquelle
<i>maxZ</i>	Beihilfehöchstbetrag pro Tonne Treibhausgasemissionen, der von der Förderungsgeberin für diese Ausschreibung festgelegt wird.	EUR / Tonne CO _{2e}	Vorgabe gemäß Kapitel 4.4
<i>GebP</i>	Abgegebenes Gebot (benötigte Förderung) und jährliche THG-Reduktion bei Antragsstellung.	EUR / Tonne CO _{2e}	Antragstellung - förderungswerbendes Unternehmen
<i>refTHG</i>	Jährliche durchschnittliche Treibhausgasemissionen der Referenzanlage in einem Zeitraum von 10 Jahren vor der Antragstellung der Beihilfe.	Tonne CO _{2e}	Antragstellung - förderungswerbendes Unternehmen
<i>tatsTHG</i>	Treibhausgasemissionen der Anlage im letzten Jahr.	Tonne CO _{2e}	Jahresabrechnung – förderungswerbendes Unternehmen
<i>zielTHG</i>	Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung der Beihilfe vorgelegt wurden.	Tonne CO _{2e}	Antragstellung - förderungswerbendes Unternehmen
<i>ETS</i>	Durchschnittspreis des EU-ETS im letzten Jahr.	EUR / Tonne CO _{2e}	Jahresabrechnung - Vorgabe gemäß Kapitel 4.6.3
<i>refETS</i>	Durchschnittspreis des EU-ETS zum Zeitpunkt der Antragstellung der Beihilfe.	EUR / Tonne CO _{2e}	Vorgabe gemäß Kapitel 4.6.3
<i>tatsEnV</i>	Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Energiequellen in der geförderten Anlage im letzten Jahr.	MWh	Jahresabrechnung – förderungswerbendes Unternehmen
<i>ernEnV</i>	Prognostizierter jährlicher Durchschnittsverbrauch von Energie aus erneuerbaren Energiequellen in der geförderten Anlage, die zum Zeitpunkt der Antragstellung der Beihilfe vorgelegt wurde.	MWh	Antragstellung - förderungswerbendes Unternehmen
<i>stZ</i>	Berechneter spezifischer Transformationszuschlag, der sich durch Division der benötigten Förderung durch <i>ernEnV</i> ergibt.	EUR / MWh	Berechnung KPC
<i>ZK</i>	Aufschlag für nicht energiespezifische Transformationskosten. (1 ≤ ZK ≤ 1,5 - Vorgabe gemäß Kapitel 4.6.4)	%	Antragstellung - förderungswerbendes Unternehmen
<i>ernbEP</i>	Durchschnittlicher Preis der in der geförderten Anlage verwendeten Energie aus erneuerbaren Energiequellen im letzten Jahr.	EUR / MWh	Vorgabe gemäß Kapitel 4.6.3
<i>refEP</i>	Durchschnittlicher Preis der zuvor in der Referenzanlage verwendeten Energie aus fossilen Brennstoffen im letzten Jahr.	EUR / MWh	Vorgabe gemäß Kapitel 4.6.3
<i>min x%</i>	Bedingung, mindestens einen bestimmten Anteil der angestrebten Treibhausgasemissionen zu erreichen. Erreicht die Maßnahme nicht mindestens den Mindestwert von x %, wird keine Beihilfe ausgezahlt.	Bedingung	Vorgabe gemäß Kapitel 4.5

Hinweise:

1. Für die Berechnung des theoretischen Auszahlungsbetrags (Berechnung bei Antragstellung), werden die Werte *tatsTHG* und *tatsEnV* den beantragten Werten *zielTHG* und *ernEnV* gleichgesetzt.
2. Kommen mehrere Energieträger zum Einsatz, wird ein gewichteter Energiepreis berechnet.

4.6.1 Benötigte Förderung

Die Angabe der benötigten Förderung ist von den förderungswerbenden Unternehmen selbst zu definieren (siehe Kapitel 5.3.2). Diese gibt an, welche jährlichen Transformationskosten gefördert werden sollen.

Ist für die Maßnahme bereits eine Förderung zugesichert, ist zu prüfen, ob eine Kombination mit anderen Förderungen (Konsortialförderung) möglich ist (siehe Kapitel 4.7). Sollte eine Kombination mit anderen Förderungen (Konsortialförderung) möglich sein, wird für die Reihung der Maßnahme die bereits zugesicherte Förderung aus anderen Programmen der in diesem Programm benötigten Förderung hinzugerechnet. Auf dem Datenblatt – Angabe der benötigten Förderung (Dokument5), welches im Downloadbereich der KPC zur Verfügung gestellt wird, ist die Vorgehensweise beschrieben.

Die Förderung oder sonstige Unterstützung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger ist zulässig (Details siehe Kapitel 4.4).

4.6.2 Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch

4.6.2.1 Referenzanlage

Die Darstellung der THG-Reduktion hat über historische Betriebsdaten der bestehenden Anlage am Betriebsstandort (Referenzanlage) der Maßnahme im Zusammenhang mit Tätigkeiten gemäß UFG Anhang I zu erfolgen. Es müssen die Betriebsdaten der letzten zehn Kalenderjahre als Referenz für die in der Berechnung angeführten THG-Reduktion herangezogen werden. Bei Anlagen mit Betriebsdaten für einen geringeren Zeitraum als zehn Jahre, zum Beispiel bei Anlagen, die innerhalb der letzten zehn Jahre umgebaut wurden und sich daher das Wesen der Anlage verändert hat (zum Beispiel Kapazitätsänderung, Wechsel des Primärenergieträgers), werden die Betriebsdaten aus diesem Zeitraum herangezogen.

Hinweis: Wurde für die beantragte Maßnahme bereits eine Maßnahme im Rahmen vergangener Ausschreibungen der „Transformation der Wirtschaft“ oder „Transformation der Industrie“ für die Tätigkeit nach UFG Anhang I gefördert, können die historischen Betriebsdaten (THG-Emissionen) der ursprünglichen Anlage nicht ein weiteres Mal als Referenzanlage berücksichtigt werden. Die geförderte Anlage aus den vergangenen Ausschreibungen wird zur Referenzanlage.

Die Grundlage für die Berechnung der zukünftigen THG-Reduktion und des zukünftigen erneuerbaren Energieverbrauchs bildet die Methodik des Europäischen Innovationsfonds (EIF) gemäß dem Dokument „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“ (Version Dezember 2024), welches im Downloadbereich der KPC zur Verfügung gestellt wird. Hierbei ist die Summe aller THG-Emissionen in CO₂-Äquivalent pro Jahr und des erneuerbaren Energieverbrauchs über einen Zeitraum von zehn Jahren ab Beginn der Aufzeichnungen der THG-Emissionen anzugeben.

In Abweichung zu den Angaben in der Methodologie sind folgende Rahmenbedingungen für die Darstellung und Berechnung der THG-Emissionen im Rahmen der Ausschreibung anzusetzen:

- Für den Referenzzustand / die Referenzanlage sind ausschließlich die historischen Betriebsdaten (THG-Emissionen) der bestehenden Anlage heranzuziehen.
- Bei Auslagerung von Prozessschritten an andere Standorte, zählt die damit verbundene Reduktion von THG-Emissionen am Betriebsstandort nicht als THG-Reduktion im Sinne der Ausschreibung und ist weiterhin zu berücksichtigen.
- Geht mit der beantragten Maßnahme eine Wasserstoffproduktion einher, die Strom aus dem Netz bezieht, so wird der CO₂-Faktor für den eingesetzten Netzstrom nicht gemäß der Methodologie mit Null angesetzt, sondern ist mit einem entsprechenden CO₂-Faktor zu hinterlegen (Details siehe Kapitel 3.4.3).

Bei Antragstellung ist eine Stellungnahme einer technisch sachverständigen Person (zum Beispiel Zivilingenieurin, Zivilingenieur, akkreditierte Stelle, öffentlichen Untersuchungsanstalt oder befähigtes technisches Büro) abzugeben, die die Plausibilität der angestrebten Treibhausgasemissionen bestätigt (siehe Kapitel 5.3.1.1)

4.6.2.2 Beurteilungs- und Auszahlungsrelevante Variablen

Für die Bewertung des quantitativen Kriteriums und für den Zielwert der Treibhausgasemissionen (*zielTHG*), wird der Durchschnittswert der THG-Reduktion aus dem übermittelten *Dokument2 – THG-Emissionen* (siehe Kapitel 5.3.1.2) entnommen. Andere im Antrag angegebenen Werte für THG-Emissionen oder THG-Reduktionen werden nicht für die Bildung des quantitativen Kriteriums herangezogen. Dabei ist zu beachten und darzustellen, dass nur jener Anteil der Treibhausgase für den Transformationszuschuss angerechnet wird, der mit der im UFG Anhang I genannten Tätigkeit in direktem Zusammenhang steht.

Für den prognostizierten Energieverbrauch (*ernEnV*) wird der Durchschnittswert des erneuerbaren Energieverbrauchs aus dem übermittelten *Dokument2 – THG-Emissionen* (siehe Kapitel 5.3.1.2) entnommen oder es ist das *Dokument2* mit einer zusätzlichen Berechnung (zusätzlicher Reiter im *Dokument2*) zur Verfügung zu stellen, die eine Verknüpfung zwischen den Verbrauchswerten und den angegebenen Werten im *Dokument2* herstellt. Eine Beschreibung ist im Antrag darzustellen. Dabei ist zu beachten und darzustellen, dass nur jener Anteil des erneuerbaren Energieverbrauchs für den Transformationszuschuss angerechnet wird, der mit der im UFG Anhang I genannten Tätigkeit in direktem Zusammenhang steht.

Für die Abrechnung sind die Werte für Treibhausgasemissionen der Anlage im letzten Jahr (*tatsTHG*) und des erneuerbaren Energieverbrauchs im letzten Jahr (*tatsEnV*), wobei das letzte Jahr den Abrechnungszeitraum vom 1.1. bis zum 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahr beschreibt, von den förderungwerbenden Unternehmen:

1. in der Anlage messtechnisch zu erfassen,
2. in das übermittelte *Dokument2 – THG-Emissionen* (siehe Kapitel 5.3.1.2) zu übernehmen sowie als förderungsrelevant zu kennzeichnen oder es ist das *Dokument2* mit einer zusätzlichen Berechnung (zusätzlicher Reiter im *Dokument2*) zur Verfügung zu stellen, die eine Verknüpfung zwischen den Verbrauchswerten und den angegebenen Werten im *Dokument2* herstellt und
3. die THG-Emission beziehungsweise die THG-Reduktion und der erneuerbare Energieverbrauch -bezogen auf die im UFG Anhang I genannten Tätigkeit- mit einem Sachverständigengutachten (Zivilingenieurin oder Zivilingenieur, akkreditierte Stelle, öffentlichen Untersuchungsanstalt oder befähigtes technisches Büro) zu bestätigen (siehe Mustervertrag / Kapitel 5.6).

Das offizielle Dokument der Europäischen Kommission „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“ sowie die Vorlagen für die Berechnung der THG-Reduktion stehen im Downloadbereich der KPC zur Verfügung.

4.6.3 Energiepreis und ETS-Preis

Die Energiepreise und der ETS-Preis werden für die Jahresabrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres gemäß Tabelle 3 - Preisindizes gebildet und für die Berechnung des jährlichen Transformationszuschusses herangezogen. Die Referenzwerte zu dieser Ausschreibung werden in der Beilage „2024 Preisindex“ im Downloadbereich der KPC zur Verfügung gestellt.

Tabelle 3 - Preisindizes

Energieträger / CO ₂ Preis	Preisindex ⁶	Ursprungs-Einheit	Zeitliche Auflösung ⁷	Berechnungsmethode
Strom aus erneuerbaren Quellen ⁸	Day Ahead Strompreises an der Börse	[EUR/MWh]	Täglich	Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts aus Tagesdaten.
Erneuerbarer Wasserstoff ⁴	CEGH GreenHydrogen Index 10-Year PPA Pay-as-Produced (gemäß REDII)	[EUR/MWh]	Täglich	Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts aus Tagesdaten.
ETS-Preis (AT)	EEX: "Der jährliche historische Durchschnittspreis der EU allowances aus dem Emissionshandelssystem wird anhand der durchgeführten Versteigerungen auf der gemeinsamen Plattform (EEX) ermittelt. Zur Berechnung des Mittelwertes werden die einzelnen für Österreich versteigerten Zertifikatsmengen zusammen jeweiligen Verkaufspreis herangezogen."	[EUR/t CO _{2e}]	Täglich	Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts aus Tagesdaten.

⁶ Die KPC kann den bekanntgegebenen Preisindex aus sachlichen Gründen ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den Marktwert des genannten Energieträgers abzubilden. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich maßgebliche methodische Änderungen in der Ermittlung des Preisindex ergeben.

⁷ Täglich: Sofern für Wochenenden, Feiertage sowie Tage am Ende des jeweiligen Jahres keine Daten veröffentlicht werden, sind diese Tage bei der Berechnung des Jahresdurchschnitts nicht zu berücksichtigen.

⁸ Definition gemäß Förderungsrichtlinien 2024

Erdgas	Day Ahead Gaspreises an der Börse	[EUR/MWh]	Täglich	Umwandlung der in EUR/MWh Brennwert angegebenen Daten in EUR/MWh Heizwert mittels Division durch 0,9024. Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts aus Tagesdaten.
Kokskohle	Argus Media: Coking Coal low volume fob Australia (PA0007768) Argus Media: Freight rates; Dry coal Hay Point to Rotterdam 160kt USD/t (PA0021398) Argus Media: Carbon cost dry coal Hay Point to Rotterdam 160kt USD/t (PA0037487) Europäische Zentralbank: Euro / US Dollar Exchange Rate (EXR.D.USD.EUR.SP00.A)	Argus Media: [USD/t] Europäische Zentralbank: [USD/EUR]		Berechnung der Gesamtkosten von Kokskohle in USD/t: • Für die Berechnung der täglichen Gesamtkosten von Kokskohle [USD/t] werden die Frachtkosten des jeweiligen Kalendermonats (PA0021398) und die täglichen Kosten für Treibhausgasemissionen des Schiffstransports (PA0037487) zu den täglichen Kosten für Kohle (PLVHA00) addiert. Umrechnung der Gesamtkosten von Kokskohle auf EUR/t: • Division der Gesamtkosten von Kokskohle durch den jeweiligen täglichen Euro-Referenzkurs der EZB (EXR.D.USD.EUR.SP00.A) Umrechnung auf EUR/MWh: • Umrechnung der Gesamtkosten pro Tonne [EUR/t] in Gesamtkosten pro MWh [EUR/MWh] durch Multiplikation mit dem Faktor 7,7921. Berechnung des Jahresdurchschnitts: • Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts der Tagesdaten [EUR/MWh]
Kesselkohle	Argus Media: Coal (API 2) cif ARA daily index (PA000773)	[USD/t]	Täglich	Umrechnung Kosten von Kesselkohle auf EUR: • Division der täglichen Kosten für Kesselkohle (USD/t) durch den jeweiligen täglichen Euro-Referenzkurs der EZB (EXR.D.USD.EUR.SP00.A) Umrechnung auf EUR/MWh: • Umrechnung der Kosten pro Tonne (EUR/t) in Kosten pro MWh (EUR/MWh), indem die Kosten mit der Masseumrechnung (1.000 kg/t), der Umrechnung des Heizwertes (6.000 kcal/kg) und der Energieumrechnung (0,000001163 MWh/kcal) multipliziert wird. Berechnung des Jahresdurchschnitts: • Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts der Tagesdaten [EUR/MWh]
Alle sonstigen Energieträger mit flüssigem und festem Aggregatzustand (bei 0°C und 1,013 bar)	wie Kesselkohle			
Alle sonstigen Energieträger mit gasförmigen Aggregatzustand (bei 0°C und 1,013 bar)	wie Erdgas			

4.6.4 Nicht energiespezifische Transformationskosten

Die nicht energiespezifische Transformationskosten werden mit einem maximalen Wert von $ZK = 1,5$ festgelegt. Die förderungswerbenden Unternehmen können einen ZK-Wert zwischen 1 und 1,5 beantragen. ZK-Werte kleiner 1,5 können einen geringeren jährlichen Transformationszuschuss zur Folge haben; siehe dazu Kapitel 4.6. Zu beachten ist, dass ein geringerer Wert ($ZK < 1,5$) keine Auswirkung auf die Punktevergabe im quantitativen Kriterium (siehe Kapitel 5.5.1) bewirkt. Ein geringerer Wert für die nicht energiespezifischen Transformationskosten wird in der Beurteilung der Jury (qualitativen Kriterien - Finanziellen Reife) berücksichtigt. Die Angabe des ZK-Werts erfolgt gemeinsam mit der benötigten Förderung am Dokument 5 (siehe Kapitel 4.6.1).

4.7 Kombination von Förderungen

Die Förderung oder sonstige Unterstützung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger ist zulässig. Diese ist mit maximal 100 % festgelegt.

Eine Kombination von Förderung aus unterschiedlichen Ausschreibungen zur Transformation der Industrie zur selben Maßnahme ist nicht möglich. Es ist also beispielsweise nicht möglich, einen Investitionszuschuss aus dem Förderprogramm der Transformation der Industrie mit einem Transformationszuschuss zu kombinieren.

Bei Antragstellung sind die bereits zugesagten Investitionsförderungen für die gleiche Maßnahme anzugeben.

Bei dieser Ausschreibung ergeben sich die anteiligen Investitionskosten aus dem vom antragstellenden Unternehmen definierten ZK-Wert (siehe Kapitel 4.6.4). Bei einem ZK-Wert > 1 werden die zugehörigen Investitionskosten als Differenz zwischen zwei Werten nach der Formel Förderhöhe Deckel 3 (siehe Kapitel 4.6c) berechnet. Als Minuend wird die Formel mit einem ZK-Wert gemäß Antragstellung berechnet und als Subtrahend wird die Formel mit einem ZK-Wert von 1 ($ZK = 1$) berechnet.

Die maximale Förderung ergibt sich daher aus der Summe von Investitionsförderungen aus anderen Programmen und durch die anteiligen Investitionskosten aus dieser Ausschreibung, und ist mit der beihilferechtlichen Höchstgrenze von 100 % begrenzt.

5. Förderungsverfahren

5.1 Ablauf des Förderungsverfahrens

Die Antragstellung sowie die Übermittlung der Antragsunterlagen erfolgen online bei der KPC, der zuständigen Abwicklungsstelle. Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig – gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.3 – bei der KPC eingereichte Förderungsanträge.

In Abbildung 1 - Ablauf Förderung ist der Ausschreibungsprozess zur Transformation der Industrie gemäß den Förderungsleitlinien 2024 dargestellt.

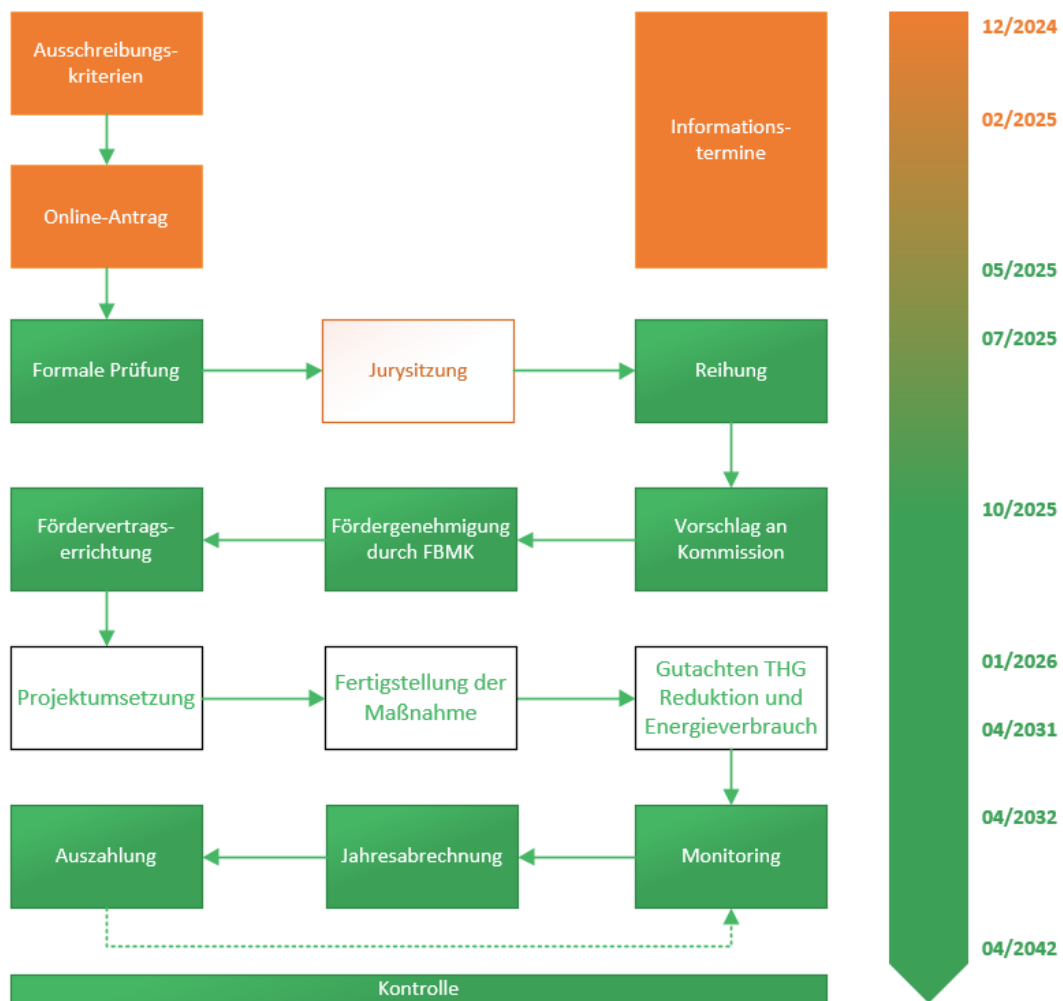


Abbildung 1 - Ablauf Förderung

Die eingelangten Förderungsanträge werden anhand des im Kapitel 5.5 beschriebenen Ablaufs formal geprüft, bewertet und gereiht.

Aufgrund der sich aus dem Prozess ergebenden Reihung der Anträge spricht die Umweltförderkommission eine Förderungsempfehlung aus. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (FBMK) entscheidet über das Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderkommission. Unvollständige und/oder nicht fristgerecht eingereichte Förderungsanträge können bei der Prüfung der Anträge nicht berücksichtigt werden. Maßnahmen, welche die festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen (siehe Kapitel 3), werden aus formalen Gründen abgelehnt und nicht in die Reihung einbezogen. Anträge, für die die budgetären Mittel der gegenständlichen Ausschreibung aufgrund ihrer Reihung nicht ausreichen, werden abgelehnt. Die förderungwerbenden Unternehmen werden über die Förderentscheidung durch die FBMK voraussichtlich im November 2025 schriftlich von der KPC verständigt.

5.2 Zeitplan und Einreichfristen

Die relevanten Termine sind im folgenden Abschnitt dargestellt:

Veröffentlichung des Leitfadens mit den Ausschreibungskriterien:	Dezember 2024
Start der Ausschreibung:	24. Februar 2025
Einreichfrist der Ausschreibung:	28. Mai 2025, 14:00 Uhr (CEST)
Förderentscheidung (voraussichtlich):	im November 2025
Annahme des Vertrags:	bis spätestens 30.04.2026
Umsetzung und Inbetriebnahme der Maßnahmen:	bis spätestens 30.04.2031
Gültigkeit der Garantie	bis 31.05.2031
Erstes Abrechnungsjahr / Beginn der THG-Reduktion:	im Folgejahr nach Umsetzung und Inbetriebnahme der Maßnahme

5.3 Antragstellung und Antragsunterlagen

Anträge sind bei der KPC bis spätestens Donnerstag, 28.05.2025, 14:00 Uhr (CEST) online einzubringen. Nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Ein später eingereichter Antrag wird nicht mehr angenommen und führt automatisch zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

Die Anträge sind ausschließlich online über die Webseite der KPC einzureichen (siehe Kapitel 5.3.1 und 5.3.2). Die Bankgarantie/Bietgarantie ist postalisch zu übermitteln (siehe Kapitel 5.3.3)

Da es sich um eine kompetitive Ausschreibung handelt, können förderungswerbende Unternehmen ihre Unterlagen nach Absenden nicht mehr ändern. Jede Antragstellung ist nach Absenden endgültig. Im Zuge der Beurteilung kann es zu Nachfragen zu den übermittelten Antragsunterlagen von Seiten der KPC kommen.

Jede Maßnahme kann nur einmalig eingereicht werden. Mehrfach eingereichte Anträge derselben Maßnahme werden nicht berücksichtigt und führen zum Ausschluss der betroffenen Anträge aus der Ausschreibung.

Ein Unternehmen kann mehrere Maßnahmen einreichen, jedoch muss jede eingereichte Maßnahme die Kriterien der Ausschreibung erfüllen und muss unabhängig von der oder den anderen eingereichten Maßnahme(n) umsetzbar sein. Bei mehreren Anträgen ist auf eine Abgrenzung der THG-Reduktion der Maßnahmen untereinander und zur Referenzanlage hin zu berücksichtigen und darzustellen.

Die Antragstellung (Online-Antrag abgeschlossen sowie Angabe der benötigten Förderung) muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, bei der KPC als Abwicklungsstelle erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sind die Dokumente Dokument1 bis Dokument6 mit dem angeführten Inhalten siehe Kapitel 5.3.1 bis 5.3.3 einzureichen.

5.3.1 Dokumente für Online-Antrag

Die Antragstellung und Übermittlung der Antragsunterlagen ist nur elektronisch über die Webseite der KPC unter www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1_2025 möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

Die zu Verfügung gestellten Vorlagen sind zwingend zu verwenden, andernfalls führt dies zum Ausschluss aus dem Ausschreibungsverfahren.

Nachdem der Online-Antrag abgeschickt wurde, wird eine automatische Bestätigung über den Eingang der Unterlagen ausgeschickt.

5.3.1.1 Dokument1 – Projektangaben

- Einführende Unternehmensbeschreibung.
- Kurzdarstellung der Maßnahme sowie wesentlicher technischer Daten auf einer Seite (zur allfälligen Veröffentlichung geeignet im Falle einer Genehmigung der Förderung)
- Detaillierte Beschreibung der Produktionsanlage, an der die Maßnahme umgesetzt wird.
 - Beschreibung der Ist-Situation und den Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäß UFG Anhang I.
 - Technische Beschreibung der Maßnahme und die Auswirkung auf die Tätigkeit gemäß UFG Anhang I.
 - Getrennte (tabellarische) Angabe der eingesetzten fossilen und erneuerbaren Energieträger und des zugehörigen jährlichen Energieverbrauchs in MWh für die Situationen vor und nach Umsetzung der Maßnahme.
 - Darstellung und Beschreibung der Systemgrenze der Maßnahme. Die Systemgrenze beschreibt die Aggregatkonfiguration zur Durchführung sämtlicher Tätigkeiten an den Standorten der zu fördernden Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen.
 - Angabe der geförderten erneuerbaren Energieträger mit Angabe der benötigten jährlichen erneuerbaren Energiemengen gemäß der Aufstellung und Berechnung der übermittelten THG-Berechnung (Dokument2), die eine direkte Auswirkung auf die Tätigkeit gemäß UFG Anhang I haben (siehe Kapitel 4.6, *ernEnV*)
 - Angabe der relevanten THG-Reduktion gemäß der Berechnung der Methodologie, die eine direkte Auswirkung auf die Tätigkeit gemäß UFG Anhang I haben (siehe Kapitel 4.6, *zielTHG*)
- Angabe der THG-emissionsrelevanten Aggregate und Investitionskosten (Kostenplan) der Maßnahme.
- Für Maßnahmen an Anlagen im EU-Emissionshandel: Angabe des EU-ETS Werts der Anlage vor Umsetzung der Maßnahme und welcher EU-ETS Wert mit Umsetzung der Maßnahme erzielt wird, sowie den für die Anlage relevanten EU-ETS-Benchmark. Gegebenenfalls ist an dieser Stelle die gemäß Kapitel 3.4.1 geforderte Erklärung für die Ausnahme bezüglich der Versorgungssicherheit anzufügen.
- Ein Transformationsplan (Details siehe Kapitel 3.3), der mit dem Betriebsrat beraten wurde, betreffend aller Standorte in Österreich im funktionalen Zusammenhang mit der Tätigkeit der geförderten Anlage ist vorzulegen. Dieser stellt dar, wie dieser Gesamtprozess dekarbonisiert werden soll.
- Detaillierte Angaben zum Zeitplan der Umsetzung inklusive Meilensteine.
- Das Monitoringkonzept (siehe Kapitel 5.7).
- Beschreibungen, Bestätigungen oder Nachweise gemäß dem Kapitel 3.4 - Anforderungen an spezielle Maßnahmen
- Sind für die Maßnahme gemäß den Ausführungen der Methodologie Scope 3 -Emissionen anzugeben, sind diese zusätzlich in diesem Dokument anzugeben und zu beschreiben.
- Stellungnahme einer technisch sachverständigen Person zur Bestätigung der Plausibilität der angestrebten Treibhausgasemissionsreduktion und des angegebenen Energieverbrauchs.

5.3.1.2 Dokument2 – THG-Emissionen

Reduktion der THG-Emissionen inklusive Darstellung der eingesetzten Energieträger sowie der zur Förderung beantragten Energieträger, nachgewiesen über den Vergleich mit historischen Betriebsdaten (siehe Kapitel 4.6.2). Die Berechnung der Reduktion der THG-Emission ist in Form der ausgefüllten Vorlage (Vorlagen zur Berechnung THG-Reduktion gemäß EU-Innovation Fund) abzugeben, welche im Downloadbereich der KPC zur Verfügung steht.

Hinweis: Die Plausibilität der angestrebten THG-Reduktion und der angegebene Energieverbrauch ist mit einer Stellungnahme einer technisch sachverständigen Person zu bestätigen (siehe Kapitel 5.3.1.1).

5.3.1.3 Dokument3 – Qualitative Kriterien

Dokument mit Beschreibung der qualitativen Kriterien (siehe Tabelle 4 - Qualitative Kriterien - Bewertungskriterien, Kapitel 5.5.2). Es ist die Vorlage der KPC zu verwenden. Diese steht im Downloadbereich der KPC zur Verfügung.

5.3.1.4 Dokument4 – Nachweise und Bestätigungen

Folgende Bestätigungen und Nachweise sind bei Antragstellung zu übermitteln. Es ist die Vorlage der KPC zu verwenden. Diese steht im Downloadbereich der KPC zur Verfügung.

- Nachweis der Antragsberechtigung gemäß UFG Anhang I, durch eine Klassifikations-Mitteilung. (zum Beispiel Statistik Austria)
- Ein Nachweis über die Information sowie die Beratung zum übermittelten Transformationsplan mit dem Betriebsrat (zum Beispiel Protokoll mit Unterschriften).
- Die Maßnahmen müssen der Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechend berücksichtigen. Ein Nachweis darüber ist wie folgt zu übermitteln:
 - Option 1: Eine Analyse hinsichtlich der Erfüllung der Verordnung ist durchzuführen und eine Beurteilung hinsichtlich dem „Do-no-Significant-Harm-Principle“ (DNSH) ist für die geplante Maßnahme durchzuführen und zu bestätigen. Eine Vorlage für den Nachweis ist im Downloadbereich auf der Webseite der KPC verfügbar. Die Analyse hinsichtlich der Erfüllung der Verordnung ist durch eine Unterschrift einer befugten Person zu bestätigen.
 - Option 2: Option 2: Eine Analyse des „Do-no-Significant-Harm-Principle“ (DNSH) gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn die eingereichte Maßnahme bereits als konform mit der Taxonomie klassifiziert wurde (wenn die Maßnahme die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag sowie DNSH für die entsprechende Wirtschaftstätigkeit gemäß Delegierter Rechtsakte nach Artikel 10 (3) der Taxonomie-Verordnung¹⁰ erfüllt.). Dies ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.
- Eine Bestätigungserklärung mit Unterschrift einer befugten Person, dass:
 - die Antragstellung der gegenständlichen Maßnahme vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, bei der KPC als Abwicklungsstelle erfolgt, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
 - die Maßnahme nicht ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Vorschriften umgesetzt werden muss.
 - das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung, und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 in der geltenden Fassung, beachtet werden.
 - die förderungswerbende Person, die den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, unterliegt, diese beachtet.
 - die förderungswerbende Person, die hinsichtlich der zur fördernden Maßnahmen den einschlägigen vergabegesetzlichen Bestimmungen unterliegt, dies auch einhält.
- Bei Zusagen von Förderungen aus anderen Programmen die Förderzusage.
- Bei einer Antragstellung als Konsortium der Konsortialvertrag oder ein vergleichbares Dokument, der die gemeinsame Projektumsetzung bestätigt.

5.3.2 Dokument5 – Angabe der benötigten Förderung

Nachdem der Online-Antrag abgeschlossen und abgeschickt wurde, werde die Kontaktdaten überprüft und es wird eine Benachrichtigung an die im Online-Antrag angegebene Person „Ansprechpartner:in des Antragstellers“ versendet. In dieser Benachrichtigung ist der Link für die Übermittlung des Dokument5 – Angabe der benötigte Förderung enthalten.

⁹ Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. NR. L 198, vom 22.6.2020, S. 13.

¹⁰ Technische Bewertungskriterien für die jeweilige Wirtschaftstätigkeit sind auch im EU Taxonomy Compass zu finden - <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/taxonomy-compass>

Das Dokument5 – Angabe der benötigten Förderung, ist bis spätestens Donnerstag, 04.06.2025, 14:00 Uhr (CEST) hochzuladen.

Für die Angabe der „benötigten Förderung“ und des „ZK-Wertes“, der anteilmäßig die nicht energiespezifische Transformationskosten berücksichtigt, ist ausschließlich das offizielle Datenblatt der KPC zu verwenden, welches im Downloadbereich der KPC zur Verfügung steht.

5.3.3 Dokument6 – Bietgarantie

Die Bietgarantie (bid bond) über 100.000 Euro ist postalisch zu übermitteln (siehe Kapitel 5.4).

Zur Anerkennung der Einreichfrist (28.05.2025) gilt der Poststempel. Eine später abgesendete Bietgarantie kann nicht anerkannt werden und führt automatisch zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

5.4 Pönale

Für den Fall, dass

- der Förderungsvertrag für die genehmigte Maßnahme nicht ordnungsgemäß angenommen wird oder
- die genehmigte Maßnahme nicht innerhalb des im Leitfaden angegebenen Zeitrahmens fertiggestellt wird

ist binnen 14 Tagen ab der ersten Aufforderung durch die KPC oder durch die Förderungsgeberin eine Zahlung in Höhe von 100.000 Euro zu leisten. Von einer Fertigstellung im Sinne des zweiten Aufzählungspunkts ist jedenfalls dann auszugehen, wenn von dem förderungwerbenden Unternehmen ein Inbetriebnahmeprotokoll der Anlage oder ein gutachterlicher Nachweis über die THG-Reduktion der umgesetzten Maßnahme erbracht wird und dieses Protokoll oder dieser Nachweis von der KPC schriftlich genehmigt wird. Zur Besicherung dieser Forderung ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine einredefreie Garantie eines österreichischen Bankinstitutes über den Betrag von 100.000 Euro zu Gunsten der Förderungsgeberin, vertreten durch die KPC, für den Zeitraum ab Antragstellung bis zum 31.05.2031 vorzulegen (siehe Kapitel 5.3.3).

Die in diesem Zusammenhang von dem förderungwerbenden Unternehmen zu unterzeichnende Erklärung, wird gemeinsam mit dem Dokument gemäß Kapitel 5.3.2 Dokument5 – benötigte Förderung übermittelt.

Bei abgelehnten Anträgen kann die Garantie nach dem Erhalt des Ablehnungsschreibens gelöscht werden. Bei geförderten Maßnahmen kann die Garantie erst nach Fertigstellung gelöscht werden. Siehe dazu oben.

Die Garantie muss zwingend folgende Kriterien erfüllen, andernfalls gilt sie als nicht erbracht.

Die Garantie muss:

- auf die Förderungsgeberin, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, ausgestellt sein;
- der Förderungsgeberin und seinen Rechtsnachfolgern als Sicherstellung für den Abschluss des Förderungsvertrags und die Fertigstellung der genehmigten Maßnahme dienen;
- das förderungwerbende Unternehmen als Kunden oder Kundin des ausstellenden Bankinstituts eindeutig (Firmenname, Firmenbuchnummer und Unternehmenssitz beziehungsweise vollständiger Name und Geburtsdatum) bezeichnen;
- einredefrei, unwiderruflich und unbedingt sein;
- über einen Betrag von 100.000 Euro (in Worten einhunderttausend Euro) ausgestellt sein;
- für einen Zeitraum ab Antragstellung bis 31.05.2031 ausgestellt sein;
- das ausstellende Bankinstitut zur Zahlung des in der Aufforderung namhaft gemachten Betrags, höchstens 100.000 Euro unter Ausschluss von Barzahlung auf ein von der KPC oder der Förderungsgeberin angegebenes Konto spesen- und abzugsfrei verpflichten, dies innerhalb von maximal 10 Werktagen nach Einlangen der ersten schriftlichen Aufforderung ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jedwede Einwendung und Einrede daraus sowie unter Verzicht auf Aufrechnung;
- vorsehen, dass alle mit der Errichtung und allfälliger Verlängerung der Garantie anfallenden Kosten das förderungwerbende Unternehmen trägt;
- österreichisches Recht und einen Gerichtsstand in Österreich vorsehen.

Garantien, die die vorgenannten zwingenden Kriterien nicht enthalten, werden abgelehnt und gelten als nicht erbracht. Enthält eine Garantie über die zwingenden Kriterien hinausgehende Bestimmungen, die das förderungwerbende Unternehmen berechtigen oder die KPC beziehungsweise die Förderungsgeberin verpflichten, so kann das förderungwerbende Unternehmen aufgefordert werden, binnen einer festzusetzenden Frist eine angepasste Garantie

nachzureichen. Kommt das förderungwerbende Unternehmen dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so gilt die Garantie als nicht erbracht.

- Die Garantie ist auf folgende Begünstigte auszustellen:
„Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH“
- Die Garantie ist an folgende Adresse zu verschicken:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH,
Abteilung Klima & Umwelt – **Transformation der Industrie, Ausschreibung Februar 2025**
Türkenstraße 9, 1090 Wien

5.5 Prüfung und Bewertung

Ist der Antrag vollständig, fristgerecht und formal korrekt bei der KPC eingebracht worden (siehe Kapitel 5.3), wird nach Ende der Ausschreibung mit der fachlichen Prüfung durch die KPC begonnen. Die Anträge beziehungsweise Maßnahmen werden gemäß § 6 Ziffer 1 lit. 7 der Förderungsrichtlinien 2024¹¹ (FRL24) auf die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen im Sinne der Vorgaben des UFG, der FRL24, der beihilfenrechtlichen Vorgaben und der Ausschreibungskriterien (Vollständigkeit und Einhalten der Mindestanforderung, siehe Tabelle 1 - Mindestkriterien, Kapitel 3.2) von der KPC geprüft; - unvollständige Anträge werden aus dem weiteren Prozess ausgeschieden.

Im nächsten Schritt werden diejenigen Anträge, die die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen, anhand der Bewertungskriterien (siehe Tabelle 4 - Qualitative Kriterien - Bewertungskriterien, Kapitel 5.5.2) von einer unabhängigen Jury beurteilt. Die Punkte werden auf Basis des Bewertungsschlüssels (siehe Kapitel 5.5.3) vergeben.

Die endgültige Reihung der eingereichten Anträge ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte aus dem quantitativen Kriterium und der erreichten Punkte aus den qualitativen Kriterien. Gemäß dieser Reihung erhalten so lange Anträge einen Zuschlag, bis das vorab definierte zur Verfügung stehende Budget der gegenständlichen Ausschreibung ausgeschöpft ist. Die laufende Ausschreibung kann ohne wirksamen Wettbewerb eingestellt werden, wenn diese damit die Voraussetzungen eines kompetitiven Verfahrens nicht erfüllt.

5.5.1 Quantitatives Kriterium

Die Anträge werden gemäß dem Verhältnis aus der jährlich „benötigten Förderung“ in Euro und der durchschnittlichen jährlichen Reduktion an THG-Emissionen in CO_{2e} über zehn Jahre (THG-Reduktion über zehn Jahre gemäß Methodik des EIF siehe Kapitel 4.6.2) aufsteigend gereiht. Demnach erhält jener Antrag beziehungsweise jene Maßnahme die meisten Punkte unter diesem Kriterium, die die günstigste THG-Reduktion anbietet. Die Punktevergabe erfolgt auf Basis der angegebenen Darstellung im Kapitel 5.5.3.

5.5.2 Qualitative Kriterien

Die Bewertungskriterien sind in Tabelle 4 - Qualitative Kriterien - Bewertungskriterien definiert und sind im Rahmen der Antragstellung ausführlich zu beschreiben. Es ist die Vorlage der KPC zu verwenden. Diese steht im Downloadbereich der KPC zur Verfügung.

Die Fachexperten und Fachexpertinnen der Jury bewerten die einzelnen Anträge anhand der vorgegebenen Bewertungskriterien (siehe Tabelle 4 - Qualitative Kriterien - Bewertungskriterien). Jeder Antrag wird separat beurteilt. Die Summe der Punkte aus allen Bewertungskriterien hat eine Gewichtung von 30 %. Die Gewichtung und Punktevergabe der einzelnen Bewertungskriterien ist in Tabelle 5 - Übersicht Reihungskriterien (siehe Kapitel 5.5.3) dargestellt.

Information: Die Jury erhält das Dokument1 und das Dokument3 für die Beurteilung der Maßnahmen. Anstelle von doppelten Textpassagen und Ausführungen in den Dokumenten sind Querverweise anzugeben.

¹¹ Förderungsrichtlinien 2024, für die Transformation der Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland

Tabelle 4 - Qualitative Kriterien - Bewertungskriterien

Qualitative Kriterien

1. Projektreife

Im Rahmen der Darstellung der Projektreife soll anhand folgender Punkte dargelegt werden, dass die eingereichte Maßnahme innerhalb von fünf Jahren umgesetzt werden kann.

- Beschreibung der „**Technische Reife**“ des Projektes:
technische Realisierbarkeit der Vermeidung von Treibhausgasemissionen innerhalb der Systemgrenze der Maßnahme und Bezugnahme auf den möglichen Innovationsgrad der Maßnahme; Verständnis von Technologie und damit verbundenen technischen Risiken und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung; Qualität, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der im Antrag enthaltenen Informationen.
- Beschreibung der „**Finanziellen Reife**“ des Projektes:
Nachvollziehbarkeit des Geschäftsmodells, Businessplans und Finanzmodells; Liefer- und Abnahmeverträgen; Konsistenz des Finanzierungsplans entlang der Projektmeilensteine und der erwarteten Finanzierungsquellen, Angabe weiterer Finanzierungsquellen; Verständnis der geschäftlichen und finanziellen Risiken des Projekts und Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung.
- Beschreibung der „**Betrieblichen Reife**“ des Projektes:
Nachvollziehbarkeit und Detaillierungsgrad des Projektdurchführungsplans, der alle relevanten Projektmeilensteine zur Umsetzung der THG-Reduktion umfasst; Sachstand und Nachvollziehbarkeit des Plans zur Erlangung erforderlicher Genehmigungen, Lizenzen und anderer Regulierungsverfahren; Strategie zur Gewährleistung der öffentlichen Akzeptanz; Verständnis der Umsetzungsrisiken des Projekts, einschließlich der Risiken, die sich aus Abhängigkeiten von anderen Projekten ergeben, die außerhalb der Grenzen des Projekts liegen, und Nachvollziehbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung; Qualität, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der im Antrag enthaltenen Informationen.

2. Ökologische Nachhaltigkeit

- Darstellung und Beschreibung des möglichen **Energieeffizienzgewinnes** der sich durch Umsetzen der Maßnahme im Vergleich zum aktuellen Betrieb der Anlage ergibt. Sowie allfällige Angabe zur Senkung des Output-spezifischen Energieeinsatzes (Primärenergieeinsatz am Werkstor) der Anlage, inklusive der Energieumwandlung im Werk.
- Darstellung und Beschreibung der **effizienten Nutzung von Ressourcen** durch Umsetzen der Maßnahme oder Darstellung anderer Wege, um Ressourcenengpässen entgegenzuwirken, insbesondere in Bezug auf die Verringerung des Verbrauchs und die effizientere Nutzung kritischer Rohstoffe, Biomasse und anderer knapper Ressourcen sowie in Bezug auf Kreislauffähigkeit, Recycling und Wiederverwertbarkeit dieser Ressourcen.
- Darstellung und Beschreibung weiterer positiver oder negativer **Umweltauswirkungen** des umzusetzenden Projekts wie beispielsweise Vermeidung oder Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden; Flächenverbrauch; Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme; Abfallvermeidung oder ähnliches.

3. Ökonomische Nachhaltigkeit

- Angaben zur **Wertschöpfung in Österreich** durch Darstellung von Änderungen der betroffenen Wertschöpfungskette der Maßnahme im Vergleich zum gegenständlichen Verfahren und welche Auswirkung der Technologiewechsel auf diese hat.
- Darstellung, wie die **Standortsicherung** durch die eingereichte Maßnahme sichergestellt werden kann.
- Angaben zur **Multiplizierbarkeit** der eingereichten Maßnahme durch die Darstellung, welche Aspekte der Implementierung einer technischen Entwicklung bedürfen (zum Beispiel Engineering), und welche Möglichkeiten es gibt, dies auf andere, ähnliche Produktionsanlagen (zum Beispiel an anderen Standorten) anzuwenden.

5.5.3 Bewertungsschlüssel

Die Bewertung der Anträge beziehungsweise Maßnahmen erfolgt auf der Basis von zwei Kriterien, dem quantitativen und qualitativen Kriterium. Das quantitative Kriterium bildet sich aus dem Angebotspreis [€/tCO_{2e}] gemäß den Antragsunterlagen. Das Qualitative Kriterium setzt sich aus den Punkten der Jury zusammen. Die Kombination beider Kriterien erfolgt mit einer Gewichtung von 70 % für das quantitative Kriterium und 30 % für das qualitative Kriterium. Eine Übersicht der Reihungskriterien und die zugehörige Gewichtung ist in folgender Tabelle 5 - Übersicht Reihungskriterien dargestellt.

Tabelle 5 - Übersicht Reihungskriterien

Reihungskriterium	Gewichtung
Quantitativ:	70 %
<ul style="list-style-type: none"> „benötigte Förderung“ in Euro / reduzierte Tonne THG (CO_{2e}) 	70 %
Qualitativ:	30 %
<ul style="list-style-type: none"> Projektreife 	10 %
<ul style="list-style-type: none"> Ökologische Nachhaltigkeit 	10 %
<ul style="list-style-type: none"> Ökonomische Nachhaltigkeit 	10 %

Die Gesamtbewertung erfolgt in zwei Schritten. Zuerst wird der nicht erreichte Prozentsatz der durch die Jury vergebenen Punkte im qualitativen Kriterium ermittelt. Im Anschluss wird für die Reihung der Anträge, dieser nicht erreichte Prozentsatz im qualitativen Kriterium als Prozentsatz dem quantitativen Kriterium aufgeschlagen.

5.6 Förderungsvertrag und Fertigstellung

Detailliertere Angaben zum Förderungsvertrag sind im Mustervertrag angegeben, welcher im Downloadbereich der KPC zur Verfügung steht. Der Mustervertrag soll lediglich zur Information dienen und stellt kein verbindliches Vertragsangebot dar. Der finale Förderungsvertrag kann vom Mustervertrag abweichen. In diesem Fall sind nur die Angaben im finalen Förderungsvertrag verbindlich.

Voraussichtlich im Dezember 2025 werden die Förderungsverträge an die in der Ausschreibung erfolgreichen förderungwerbenden Unternehmen geschickt. Eine Vertragsannahme durch die förderungwerbenden Unternehmen hat innerhalb von drei Monaten nach Vertragsversand durch Rücksenden der unterfertigten Annahmeerklärung zu erfolgen.

Damit eine Wirksamkeit der geförderten Maßnahme in einem angemessenen Zeitraum erfolgt, hat eine erste Treibhausgasreduktion spätestens im Jahr 2031 zu erfolgen, was einer Umsetzungsdauer von maximal 5 Jahren entspricht (siehe Kapitel 5.2).

Der Start der Aufzeichnung der THG-Emissionen hat nach Umsetzung und Inbetriebnahme der Maßnahme zu erfolgen. Die THG-Reduktion und die damit einhergehenden Mehrkosten der erneuerbaren Energieträger der klimafreundlichen Technologie, können ab diesem Zeitpunkt nach gutachterlicher Überprüfung anerkannt werden und im Folgejahr zur Jahresabrechnung vorgelegt werden (siehe Kapitel 4.6.2.2).

Um eine dauerhafte Sicherung des durch die Förderung intendierten Umwelteffekts und der wirtschaftlichen Effekte (Wertschöpfung, Arbeitsplätze) am geförderten Betriebsstandort in Österreich sicherzustellen, besteht eine Aufzeichnungspflicht der THG-Reduktion. Unabhängig von der Jahresabrechnung der Energiekosten sind bei allen geförderten Maßnahmen Aufzeichnungen der THG-Reduktion, orientiert am Produktionsniveau, über einen Zeitraum von 10 Jahre ab Beginn der Aufzeichnungen der THG-Emissionen zu führen.

Die KPC behält sich in der Förderungsvertragslaufzeit Kontrollen zur Überprüfung der geförderten Effekte vor. Abweichungen von den eingereichten Umwelteffekten können zu einer Rückforderung der ausbezahlten Förderung führen.

5.7 Monitoringkonzept

Die Basis für den Nachweis der THG-Reduktion und den erneuerbaren Energieverbrauch bildet das Monitoring. Ein Monitoringkonzept zur messtechnischen Erfassung der THG-Reduktion und der eingesetzten Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Hinblick auf die Verwendung des einzureichenden Dokument gemäß Kapitel 4.6.2 zu erarbeiten. Das Monitoringkonzept -insbesondere dessen Umsetzbarkeit- liegt, wie die Berechnung der THG-Emissionen, in der Verantwortung der förderungwerbenden Unternehmen.

Ist nach Umsetzung und Inbetriebnahme der Maßnahme eine Ramp-Up Phase notwendig, ist diese im Antrag ausführlich zu beschreiben und zu begründen (Kapitel 5.3.1.1). Eine Ramp-Up Phase ist für die ersten zwei Jahre nach Umsetzung und Inbetriebnahme der Maßnahme zulässig. Eine Unterschreitung der unter Kapitel 4.5 definierten THG-Reduktion ist für diesen Zeitraum zugelassen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Mindestkriterien bezüglich der THG-Reduktion gemäß Tabelle 1 - Mindestkriterien (siehe Kapitel 3.1) über einen Zeitraum von 10 Jahre eingehalten werden müssen.

5.8 Publizitätsmaßnahmen

Sofern mit der KPC nichts anderes vereinbart wurde, müssen die geförderten Unternehmen über die eingereichte Maßnahme und ihre Ergebnisse gezielte Informationen für mehrere Zielgruppen (einschließlich der Medien und der Öffentlichkeit) bereitstellen. Vor der Durchführung einer Kommunikations- oder Verbreitungsmaßnahme, von der erwartet wird, dass sie eine große Medienwirkung hat, müssen die geförderten Unternehmen die KPC informieren.

Sofern nicht anders mit der KPC vereinbart, sind im Rahmen von Kommunikationsaktivitäten die geförderten Unternehmen dazu angehalten im Zusammenhang mit der Maßnahme (einschließlich Medienarbeit, Konferenzen, Seminare, Informationsmaterial wie Broschüren, Faltblätter, Poster, Präsentationen usw. in elektronischer Form, über traditionelle oder soziale Medien usw.), Verbreitungsaktivitäten und an allen Infrastrukturen, Ausrüstungen, Fahrzeuge, Lieferungen oder wichtigen Ergebnisse, die durch dieses Programm finanziert werden, das Logo des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie folgenden Zusatz anzuführen: „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMK“.

Die KPC sowie das BMK haben das Recht, die Ergebnisse der Ausschreibung zu Informations- Kommunikations- und Werbezwecken zu nutzen sowie das Recht nicht-sensible Informationen der geförderten Maßnahmen zu Informations- Kommunikations- und Verbreitungszwecke zu nutzen.

Die geförderten Unternehmen haben zudem auf ihrer Webseite oder sozialen Medien allgemeine Projektinformationen (einschließlich Projektzusammenfassung, Kontaktdaten des Koordinators, gegebenenfalls Partner oder Partnerin, Projektergebnisse, Logo des BMK sowie Verweis auf Förderung durch das BMK) bereitzustellen.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: die geförderten Unternehmen verpflichten sich bei Bedarf mit dem zuständigen Ressort, dem BMK, zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6. Rechtsgrundlage

Die Förderungen werden nach folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Förderungsrichtlinien 2024 für die Transformation der Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993, in der geltenden Fassung.
- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/20214 in der geltenden Fassung, sind subsidiär anzuwenden, sofern im Rahmen der Förderungsrichtlinien 2024 keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderung im Rahmen des UFG vereinbar sind.

Wir machen darauf aufmerksam, dass förderungwerbende Unternehmen beziehungsweise Konsortialpartner oder Konsortialpartnerin, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen, die geltenden Vergaberechtsbestimmungen gemäß BVerG 2018 einzuhalten haben.

7. Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusagen

Bei einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die KPC gemäß – Förderungsrichtlinien 2024 für die Transformation der Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland vor, Daten der förderungwerbenden Unternehmen und der geförderten Maßnahme nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich. Details zur Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

Hinweis: Alle Unternehmen die einen Antrag zur Förderung in diesem Programm einbringen, werden zum Zwecke der Evaluierung der Förderung per Post kontaktiert. Der Evaluierungsplan ist auf der Webseite des BMK veröffentlicht: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/ufi/industrie.html

8. Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9

1090 Wien

[tdi\(at\)kommunalkredit.at](mailto:tdi(at)kommunalkredit.at)

www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1_2025

Impressum

Herausgeber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien
im Auftrag des
Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK),
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Bildrechte:

© Norenko Andrey / Shutterstock

Layout:

Marco Sussitz, KPC
Robin Bardowicks, KPC